

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH_TULLN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12. März 2024

3. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit der die Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Entnahme von Krähennestlingen in den Jahren 2024 bis 2026 sowie für das Fangen und Besendern von (sub-)adulten Krähen in den Jahren 2024 bis 2029 in den Gemeinden Tulln und Tulbing verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 12. März 2024 aufgrund des § 3 Abs. 6 – 8 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, verordnet:

Präambel

Die Universität Wien, Faculty of Life Sciences, Departement Verhaltens- und Kognitionsbiologie (Forschungsstation Heidelberg/Bad Vöslau bzw. im Biologiegebäude der Universität Wien) ersucht um Erlaubnis

- für die Entnahme von 44 Krähen-Nestlingen im Alter von 10 – 14 Tagen jeweils im Frühjahr ab Mitte April für die Jahre 2024 bis 2026, sowie
- für das Fangen insgesamt 600 (sub-)adulte Krähen jeweils im Zeitraum 1. Juli bis 31. März für die Jahre 2024 bis 2029

in den Gemeindegebieten Tulln und Tulbing.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Verordnung

§ 1

Die Entnahme von 44 Krähen-Nestlingen im Alter von 10 – 14 Tagen jeweils im Frühjahr ab Mitte April im Zeitraum von 2024 bis 2026, sowie das Fangen von insgesamt 600 (sub-)adulten Krähen jeweils vom 1. Juli bis 31. März im Zeitraum von 2024 bis 2029 wird für die Gemeindegebiete Tulln und Tulbing gestattet.

Die 44 Raben- und Nebelkrähennestlinge dürfen der Handaufzucht zugeführt werden und verbleiben in weiterer Folge in den Forschungsstationen Heidelberg/Bad Vöslau und Schönbrunn.

Die 600 (sub-)adulten, also bereits eigenverantwortlich flüggen Krähen – Raben und Nebelkrähen – werden den Krähenfangkörben entnommen und nach Messungen, Probenentnahmen, und tlw. Bestückung mit JPS-Sender (150 Individuen) wieder entlassen.

§ 2

Die für Entnahme der Nestlinge interessanten Krähennester werden zuvor mit einer Drohne angesprochen, sodass jedes Nest nur einmal beklettert und damit belästigt werden muss.

Die bereits flüggen Krähen sollen mit einem handelsüblichen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Krähenfangkorb – unversehrtes Fangen, ausreichen mit Futter und Wasser versorgt, mehrmals tägliche Kontrolle – erfolgen.

§ 3

Als Personal werden namhaft gemacht:

Ass.-Prof. Dr. Barbara Klump, Petra Pesak, MSc, Dr. Wolfgang Vogl, Tierpfleger Mst. Florian und Julius Lindenbauer, MSc, Dr. vet.med Anett-Carolin Häbich.

Eventuelle weitere Mitarbeiter müssen ihre Qualifikation zur Vogelberingung nachweisen.

§ 4

- Die mit dem Fang betrauten Personen haben Ausweiskopien der Behörde vorzulegen.
- Die jeweiligen Fangerfolge sind der Jagdbehörde und den Jagdausübungsberechtigten im kurzen Wege zu melden.
- Wie im Projekt dargestellt ist das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten und den Grundstücksbesitzern nachweislich zeitgerecht einzuholen.
- Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sind der Jagdbehörde und den Jagdausübungsberechtigten zugänglich zu machen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Riemer

